

Hygienekonzept des PUCK e.V. Ab 25. Mai 2021

1. Ergänzung 04.06.2021: 1.5. Aufhebung der Testpflicht

Rechtliche Grundlage für das Hygienekonzept ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie mit der Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden.

Der Geltungsbereich umfasst alle Mitarbeiter:innen, Honorarlehrkräfte, Ehrenamtliche Helfer:innen und alle Schüler:innen des PUCK e.V., sowie Drittanbieter und Lieferanten.

Bekanntmachung

Das Hygienekonzept wird bekannt gegeben:

- per E-Mail,
- als Aushang an Tanzraum- und Garderobentüren,
- als prägnante und übersichtliche Hinweisschilder/-plakate an geeigneten Orten, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen,
- auf der Homepage: www.puck-tanz.de.

Grundsatz

Zur Vorbeugung einer Infektion mit dem Corona-Virus oder anderen Infektionskrankheiten gelten die allgemeinen Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Besonders wichtig sind regelmäßiges, gründliches Händewaschen (oder Desinfektion), Hygiene beim Husten und Niesen sowie die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu anderen Personen.

Keine Teilnahme am Unterricht mit Symptomen oder positivem Test auf das Corona Virus SARSCoV-2. In diesem Fall ist auch das Betreten der Innen- und Aussenräume des PUCK e.V. nicht gestattet.

1. Vorweisung eines negativen Corona-Test

1.1. Regelung für Schüler:innen

- **Ab 6 bis 13 Jahren** muss ein **wochenaktueller negativer Corona-Test** vorgezeigt werden in Form einer offiziellen Testbestätigung: durch die Schule, durch eine fachkundige Aufsichtsperson oder durch ein Testzentrum. Eine Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten reicht nicht mehr aus. (gemäß § 28 Abs. 2 SächsCoronaSchVO)

1.2. Regelung für Begleitpersonen

- **Ab 14 Jahren** und **Erwachsene** müssen als Begleitperson **im Unterricht** (z.B.: Tasimu-Kurs) oder **als Teilnehmer:in** einen **tagesaktuellen negativen Corona-Test** vorweisen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, oder einen Impfnachweis gemäß § 9 Abs. 6 SächsCoronaSchVO erbringen. Die Anwesenheit der Begleitperson ist durch die Lehrkräfte in der Anwesenheitsliste zu vermerken und namentlich zu erfassen (Verpflichtung der Kontaktdatennachverfolgung § 6, § 28 Abs. 2 SächsCoronaSchVO).
- Begleitpersonen, die sich max. 15 min im Gebäude aufhalten (beim Bringen und Abholen des Kindes) benötigen keinen Testnachweis.

1.3. Regelung für Puck Mitarbeiter:innen, Lehrkräfte und ehrenamtliche Helfer mit Kunden-/Schüler:innen-Kontakt

- Zweimal wöchentliche Testung mit Antigen-Schnelltest oder einen Selbsttest unter fachkundiger Aufsicht. Das Testergebnis wird dokumentiert.

1.4. Ausnahmen

Die Testpflicht gilt nicht für Personen (gemäß § 9 Abs. 6 SächsCoronaSchVO):

- die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen (mehr als 14 Tage nach vollständigem Impfschema).
- die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind (für sechs Monate ab Genesung).
- die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und 1 Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

1.5. Aufhebung der Testpflicht

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge, entfällt die Testpflicht für Schüler:innen. (gemäß § 28 Abs. 5 SächsCoronaSchVO)

Als Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion gilt ein positives PCR-Testergebnis, welches mindestens 28 Tage zurückliegt. Um die Befreiung von der Testpflicht nachweisen zu können, müssen Test- oder Impfbescheinigungen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorgelegt werden.

Übersicht der **Testzentren**, in denen sich Schüler*innen mehrmals wöchentlich kostenfrei per Antigen-Schnelltest testen lassen können, finden Sie unter www.dresden.de/corona – Aktuelles > Kostenfreie Schnelltests (Testzentren).

2. Maskenpflicht

2.1. Innenräume

- **Ab 6 Jahren besteht in Innenräumen (ausser Tanzräume) eine Maskenpflicht:** FFP2-Maske oder eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung. Ausnahme: ärztlicher Attest.

2.2. Beim Tanzen

- Beim Tanzen besteht keine Maskenpflicht.
- Die Mitarbeiter:innen, Lehrkräfte und ehrenamtliche Helfer:innen entscheiden für sich, ob sie eine Maske tragen.

3. Online-Unterricht

Im Falle einer Quarantäne für eine Lehrkraft und bei körperlichem Wohlbefinden wird der Unterricht per Zoom-Angeboten. Die Familien werden so schnell wie möglich darüber informiert.

4. Tanzräume

- Zuschauer haben keinen Zutritt in die Tanzräume.
- Es wird regelmäßig stoß gelüftet.
- Hygienepause zwischen zwei Unterrichten von mind. 5 min. wird eingehalten.
- Der Tanzunterricht läuft kontaktfrei ab.
- Die Schüler:innen werden angehalten Abstände von mind. 2 m zu halten.

5. Reinigung/Desinfektion

- Seife in den Waschräumen
- Desinfektionsspray vor oder im Tanzraum
- Arbeitsmittel/Ballettstangen werden personenbezogen verwendet und nach der Nutzung desinfiziert.

Verantwortliche für die Verbreitung der Hygienemaßnahmen ist Elena Gruß.

Die Umsetzung und Kontrollpflicht obliegt den Mitarbeiter:innen, Lehrkräften und ehrenamtlichen Helfer:innen.

Kontaktdaten:

E-Mail: kontakt@puck-tanz.de

Mobil: 01578 2544227

Stand: 04.06.2021

verfasst.: Elena Gruß